

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

| | |
|--------------------------|------------|
| Nr. der Kleinen Anfrage: | KA 94 / II |
| Eingangsdatum: | 18.06.2002 |
| Weitergabedatum: | 18.06.2002 |
| Fällig am: | 02.07.2002 |
| Beantwortet am: | 03.07.2002 |
| Erledigt am: | 04.07.2002 |

Kurt-Eberhard Dreyer CDU
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Gartenfeste

Ich frage das Bezirksamt:

1. Bis zu welcher Nachtzeit dürfen Bürger ihre Nachbarn durch laute Unterhaltung im Freien, bzw. Gartenfeste belästigen?
2. Wie oft im Jahr sind Gartenfeste gestattet?
3. Wievielmals jährlich ist Fleischbraten, neudeutsch „Grillen“ im Freien gestattet?
4. Unter welchen Auflagen dürfen offene Lagerfeuer in Gärten entfacht werden?
5. Welche Möglichkeiten hat das Bezirksamt, ohne Einschaltung der Polizeibehörde, bei Nichteinhaltung der abgefragten Bestimmungen gegen Zuwiderhandelnde vorzugehen?

Kurt-Eberhard Dreyer

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1.:

Gemäß § 1 der Lärmverordnung ist es verboten, zwischen 22 und 6 Uhr Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können. Der genannte Zeitraum definiert bundeseinheitlich die Nachtzeit. Darüber hinaus ist es in Berlin auch zwischen 20 und 22 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können.

Zu 2.:

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gibt es keine Obergrenze für die Anzahl der zulässigen privaten Gartenfeste. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind hierbei insbesondere die vorgenannten Regelungen zu beachten.

Zu 3.:

Das Grillen im Freien mit mobilen Grillgeräten im privaten Bereich unterliegt in Berlin keiner speziellen öffentlich-rechtlichen Vorschrift.

Bei objektiv nachgewiesenen, wesentlichen Beeinträchtigungen durch privates Grillen im Garten besteht ein Abwehranspruch des Nachbarn gemäß § 906 BGB. Der Anspruch ist im zivilrechtlichen Wege durchzusetzen.


Zu 4.:

Lagerfeuer in privaten Gärten ohne Brandgefährdung (s. Anlage) im Abstand von mindestens 100 m von der Waldgrenze unterliegen keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Berlin. Die Ausführungen zu 3. Gelten daher sinngemäß auch für Lagerfeuer. Das Verbrennen von *Abfällen* (einschließlich im Garten anfallenden Baum- und Strauchschnitts) ist verboten und kann mit Bußgeld geahndet werden. Bei erheblichen Störungen kann das Lagerfeuer durch Umweltamt oder Polizei aufgrund der Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes unterbunden werden.

Zu 5.:

Innerhalb der üblichen Bürozeiten wird das Umweltamt bei Verstößen gegen oben genannte Bestimmungen im Rahmen seiner Zuständigkeit (Abfallverbrennung) zur Gefahrenabwehr tätig. Zu anderen Zeiten tut dies die Polizei. Ordnungswidrigkeiten können direkt beim Umweltamt angezeigt werden. Nachgewiesene Verstöße gegen die Bestimmung zur Nachtruhe werden üblicherweise mit Bußgeldern zwischen 50 und 200 € geahndet.

Anke Otto
Bezirksstadträtin

| | | |
|---|--------------------------------------|----------------------------|
|  Berliner Feuerwehr | INFORMATION | Landesbrand- direktion |
| | Lagerfeuer - aber sicher! | Öffentlichkeits- arbeit |
| | | 2001 |
| <p>Grundsätzlich besteht, außer in oder in der Nähe von Wäldern kein Verbot für das Ab- brennen von Lagerfeuern. Im Einzelfall kann es dennoch orts- oder situationspezifi- sche Gründe geben, die zu einem Verzicht auf ein Lagerfeuer führen müssen (z.B. Brandgefahr bei geringen Abstandsflächen zur Nachbarschaft; austauscharme Wetter- lagen mit Smoggefahr).</p> <p>Hinweise zur Durchführung eines Lagerfeuers</p> <ul style="list-style-type: none">- Jeder, der ein Lagerfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem Brand- schaden verantwortlich.- Die Feuerwehr empfiehlt folgende Abstände zu brandgefährdeten Objekten einzu- halten:<ul style="list-style-type: none">● mind. 100 m zur Waldgrenze● mind. 50 m zu Gebäuden mit weicher Bedachung (z.B. Schilfdächer, Reetdächer) und zu Gebäuden aus überwiegend brennbaren Baustoffen● mind. 20 m zu allen übrigen Gebäuden- Die Feuerstelle nicht auf Humus- oder Torfboden anlegen.- Keine Gartenabfälle und mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer verbrennen.- Eine erwachsene Aufsichtsperson muß ständig anwesend sein.- Von dem Lagerfeuer darf keine unmittelbare Brandgefahr für die Umgebung ausge- hen. Die Feuerstelle ist ggf. mit nichtbrennbaren Materialien gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.- Nur trockenes Holz verwenden; achten Sie auf eine Rauchentwicklung.- Übermäßiger Funkenflug ist zu vermeiden; bei heftigem Wind sind Lagerfeuer zu lö- schen.- Geeignetes Löschmittel Wasser, Sand in ausreichender Menge bereithalten.- Vor dem Verlassen der Feuerstelle, diese mit Wasser ablöschen und nach Restglut absuchen; die unmittelbare Umgebung ist zu kontrollieren. | | |

GESAMT SEITEN 01